

Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Anglistik: British and American Studies vom 1. Februar 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld folgende Anlage zu § 1 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO) an der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Nr. 15 S. 184) erlassen:

1. Bachelorgrad (§ 3 BPO)

Die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft bietet das Fach Anglistik: British and American Studies als Kernfach mit dem Abschluss "Bachelor of Arts (B.A.)" und als Nebenfach im Bachelorstudiengang an.

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

Voraussetzung für den Zugang zum Kernfach oder Nebenfach ist ab Wintersemester 2003/04 das erfolgreiche Ablegen eines sprachpraktischen Eignungstests. Das Verfahren regelt die "Ordnung der Universität Bielefeld zur Feststellung der sprachlichen Eignung für den Bachelorstudiengang Anglistik: British and American Studies in der jeweils gültigen Fassung.

Für einen Masterabschluss mit dem Berufsziel "Lehrkraft an Gymnasien und Gesamtschulen" ist das Lateinum Voraussetzung. Fehlende Sprachvoraussetzungen für den Masterstudiengang sollten vor Aufnahme des Masterstudiums nachgeholt werden.

3. Studienbeginn (§ 5 BPO)

Das Studium des Faches Anglistik: British and American Studies kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

4. Kombinationsmöglichkeiten (§ 7 Abs. 1 BPO)

Das Kernfach Anglistik: British and American Studies muss mit einem anderen im Rahmen der BPO angebotenen Nebenfach kombiniert werden.

5. Studium des Faches Anglistik: British and American Studies als Kernfach (§§ 6 - 10 BPO)

5.1. Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
BM 1 ¹	Language Practice	9	6	1 oder 2	1 ²		
BM 2	Introduction to English Linguistics	9	6	1 oder 2	2	1	
BM 3	Introduction: Studying Literatures in English	9	6	1 oder 2	2	1	
BM 4	Introduction to Cultural Studies and Key Professional Skills (in Verbindung mit den orientierenden Praxisstudien) ³	6	6	1 oder 2	2		
		4					
BM 5	Language and Applied Linguistics	9	6	2 oder 3	2		Basismodul 1
	Summe:	46	30		9	2	

¹ Basismodul wird abgekürzt mit BM.

² Das Modul wird durch eine modulbezogene Einzelleistung abgeschlossen.

³ Die orientierenden Praxisstudien im Umfang von 4 LP umfassen ‚Media, Information and Presentation‘ sowie ‚Berufliche Perspektiven für B.A.-Studierende der Anglistik‘. Die Studiengangsbeschreibung enthält nähere Erläuterungen.

5.2 Profile und Individueller Ergänzungsbereich (§ 6 Abs. 3; § 8 Abs. 1 Satz 1, 3 BPO)

Profilmodulpool

Profil I: Language and Linguistics	Profil II: British Studies	Profil III: American Studies	Profil IV: Fachdidaktik
PM 1 ¹ : Descriptive Linguistics (9 LP)	PM 3: Britain (9 LP)	PM 5: North America (9 LP)	PM 7: Learning English as a Foreign Language (LEFL) (9 LP)
PM 2: Applied Linguistics (9 LP)	PM 4: British Literatures (9 LP)	PM 6: American Literature (9 LP)	PM 8: Teaching English as a Foreign Language (TEFL) (9 LP)

Weitere Elemente der Profilphase im Kernfach

Language Proficiency Test (3 LP)² Profilbezogene Praxisstudien (7 LP)³ Individueller Ergänzungsbereich (18 LP)⁴

- ¹ Profilmodul wird abgekürzt mit PM. Jedes der 8 Profilmodule umfasst drei Lehrveranstaltungen.
² Der Language Proficiency Test wird dem zuletzt abgeschlossenen Profilmodul zugeordnet. Die für den Language Proficiency Test nachzuweisenden Leistungspunkte werden bei der Gewichtung der Einzelleistungen in dem entsprechenden Modul nicht einbezogen.
³ Die profilbezogenen Praxisstudien werden in Verbindung mit einem Betreuungsseminar absolviert, das im Rahmen des "Specialization and Research Module" angeboten wird und dem gewählten Profil angehört. Die 7 LP für die profilbezogenen Praxisstudien werden für das eigentliche Praktikum und eine durch das Betreuungsseminar fachlich begleitete Praxisstudienarbeit vergeben. Näheres erläutert die Studiengangsbeschreibung.
⁴ Im Individuellen Ergänzungsbereich können Veranstaltungen aus dem Lehrangebot der Universität frei gewählt werden. Dabei muss es sich nicht um Module im Sinne der BPO handeln.

5.2.1 Profil "Language and Linguistics"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
PM 1	Descriptive Linguistics	9	6	3-6	3		Basismodule 1-4
PM 2	Applied Linguistics	9	6	3-6	3		Basismodule 1-4
PM 3-8	Profilmodul nach Wahl aus dem Modulpool	8	6	3-6	2		Basismodule 1-4
PM 3-8	Profilmodul nach Wahl aus dem Modulpool	8	6	3-6	2		Basismodule 1-4
	Specialization and Research Module In Verbindung mit • den profilbezogenen Praxisstudien • der Bachelorarbeit gem. Ziffer 7	6 7 6	6	4-6	1 1		Basismodule 1-4
	Language Proficiency Test	3		5-6	1		zwei Profilmodule
	Individueller Ergänzungsbereich	18		1-6			
	Summe:	74	30		13		

5.2.2 Profil "British Studies"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
PM 3	Britain	9	6	3-6	3		Basismodule 1-4
PM 4	British Literatures	9	6	3-6	3		Basismodule 1-4
PM 1-2, PM 5-8	Profilmodul nach Wahl aus dem Modulpool	8	6	3-6	2		Basismodule 1-4
PM 1-2, PM 5-8	Profilmodul nach Wahl aus dem Modulpool	8	6	3-6	2		Basismodule 1-4
	Specialization and Research Module In Verbindung mit • den profilbezogenen Praxisstudien • der Bachelorarbeit gem. Ziffer 7	6 7 6	6	4-6	1 1		Basismodule 1-4
	Language Proficiency Test	3		5-6	1		zwei Profilmodule
	Individueller Ergänzungsbereich	18		1-6			
	Summe:	74	30		13		

5.2.3 Profil "American Studies"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
PM 5	North America	9	6	3-6	3		Basismodule 1-4
PM 6	American Literature	9	6	3-6	3		Basismodule 1-4
PM 1-4, PM 7-8	Profilmodul nach Wahl aus dem Modulpool	8	6	3-6	2		Basismodule 1-4
PM 1-4, PM 7-8	Profilmodul nach Wahl aus dem Modulpool	8	6	3-6	2		Basismodule 1-4
	Specialization and Research Module In Verbindung mit	6	6	4-6			Basismodule 1-4
	• den profilbezogenen Praxisstudien	7			1		
	• der Bachelorarbeit gem. Ziffer 7	6			1		
	Language Proficiency Test	3		5-6	1		zwei Profilmodule
	Individueller Ergänzungsbereich	18		1-6			
	Summe:	74	30		13		

5.2.4 Profil "English as a Foreign Language" (Berufsfeld Schule und Erwachsenenbildung)¹

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
PM 7	Learning English as a Foreign Language ^{1/2}	9	6	3-6	3		Basismodule 1-4
PM 8	Teaching English as a Foreign Language ^{1/2}	9	6	3-6	3		Basismodule 1-4
PM 1-6	Profilmodul nach Wahl aus dem Modulpool	8	6	3-6	2		Basismodule 1-4
PM 1-6	Profilmodul nach Wahl aus dem Modulpool	8	6	3-6	2		Basismodule 1-4
	Specialization and Research Module In Verbindung mit	6	6				Basismodule 1-4
	• den profilbezogenen Praxisstudien	7		4-6	1		
	• der Bachelorarbeit gem. Ziffer 7	6			1		
	Language Proficiency Test	3		5-6	1		zwei Profilmodule
	Individueller Ergänzungsbereich	18		1-6			
	Summe:	74	30		13		

¹ Studierenden, die den Lehrerberuf anstreben, wird empfohlen, dieses Profil zu wählen, da die Veranstaltungen in den Profilmodulen 7 und 8 Qualifikationen in diesem Bereich vermitteln. Studierenden mit dem Berufsziel Lehrkraft an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Stufen der Gesamtschule wird dringend empfohlen, im Individuellen Ergänzungsbereich didaktische Studien in Deutsch oder Mathematik zu absolvieren, die zu den Voraussetzungen für die Erteilung des Ersten Staatsexamens in diesem Lehramt gehören.

² In den Modulen PM 7 und PM 8 sind fachdidaktische Studien enthalten, die einem Umfang von mindestens 8 SWS entsprechen.

5.3. Schlüsselqualifikationen

Die für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen vorgesehenen Leistungspunkte (4-6) sind in das Gesamtmodulspektrum und insbesondere in das Basismodul 4 (Introduction to Cultural Studies and Key Professional Skills) integriert und werden somit nicht gesondert sondern im konkreten Anwendungskontext vergeben. Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen im Fach Anglistik: British and American Studies wird im Abschnitt ‚Schlüsselqualifikationen‘ in der Studiengangsbeschreibung näher erläutert.

5.4. Auslandsaufenthalt

Den Studierenden wird dringend empfohlen, in der zweiten Hälfte des Studiums (oder spätestens vor der Aufnahme eines Masterstudiums) einen Studien- oder Arbeitsaufenthalt im englischsprachigen Ausland einzuplanen. Nähere Informationen, insbesondere über die Anrechenbarkeit auf Modulleistungen, sollten bereits bei der Planung eines derartigen Aufenthaltes bei der Studienberatung der Fakultät eingeholt werden.

6. Studium des Faches Anglistik: British and American Studies als Nebenfach (§§ 6-10 BPO)

6.1 Fachliche Basis (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
BM 1	Language Practice	9	6	1-2	1 ¹		
BM 2	Introduction to English Linguistics	9	6	1-3	2	1	
BM 3	Introduction: Studying Literatures in English	9	6	1-3	2	1	
BM 4	Introduction to Cultural Studies and Key Professional Skills	8	6	1-3	2		
	Summe:	35	24		7	2	

¹ Das Modul wird durch eine modulbezogene Einzelleistung abgeschlossen.

6.2. Profile (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BPO)

6.2.1 Profil "Language and Linguistics"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
PM 1	Descriptive Linguistics	9	6	3-6	3		Basismodule 1-4
PM 2	Applied Linguistics	9	6	3-6	3		Basismodule 1-4
PM 3-8	2 Veranstaltungen nach Wahl aus dem Profilmodulpool	4	4	3-6			Basismodule 1-4
	Language Proficiency Test	3		5-6	1		Basismodule 1-4
	Summe:	25	16		7		

6.2.2 Profil "British Studies"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
PM 3	Britain	9	6	3-6	3		Basismodule 1-4
PM 4	British Literatures	9	6	3-6	3		Basismodule 1-4
PM 1-2; PM 5-8	2 Veranstaltungen nach Wahl aus dem Profilmodulpool	4	4	3-6			Basismodule 1-4
	Language Proficiency Test	3		5-6	1		Basismodule 1-4
	Summe:	25	16		7		

6.2.3 Profil "American Studies"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
PM 5	North America	9	6	3-6	3		Basismodule 1-4
PM 6	American Literature	9	6	3-6	3		Basismodule 1-4
PM 1-4, PM 7+8	2 Veranstaltungen nach Wahl aus dem Profilmodulpool	6	4	3-6			Basismodule 1-4
	Language Proficiency Test	3		5-6	1		Basismodule 1-4
	Summe:	25	16		7		

6.2.4 Profil "English as a Foreign Language"

Nr.	Modul	LP	SWS	Empfohlenes Fachsemester	Einzelleistungen		Voraussetzungen
					Benotet	Unbenotet	
PM 7	Learning English as a Foreign Language ¹	9	6	3-6	3		Basismodule 1-4
PM 8	Teaching English as a Foreign Language ¹	9	6	3-6	3		Basismodule 1-4
PM 1-6	2 Veranstaltungen nach Wahl aus dem Profilmodulpool	4	4	3-6			Basismodule 1-4
	Language Proficiency Test	3		5-6	1		Basismodule 1-4
	Summe:	25	16		7		

¹ Studierenden, die den Lehrerberuf anstreben, wird empfohlen, dieses Profil zu wählen, da die Veranstaltungen in den Profilmodulen 7 und 8 Qualifikationen in diesem Bereich vermitteln.

7. Nähere Angaben zu Einzelleistungen (§ 9 Abs. 2, § 10 BPO)

(1) Leistungspunkte im Fach Anglistik: British and American Studies werden durch regelmäßige Teilnahme an einer Veranstaltung, durch aktive Teilnahme, die die Anfertigung von Aufgaben zu Übungszwecken einschließt, und/ oder durch benotete bzw. unbenotete Einzelleistungen erworben.

(2) Aufgaben zu Übungszwecken können die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, Abstracts kurzer Texte, ein vorbereiteter kleiner Sitzungsbeitrag, Anwendungsaufgaben, sprachpraktische Übungen usw. sein.

(3) Einzelleistungen werden in der Regel in einer der folgenden Formen erbracht:

- Hausarbeiten im Umfang von 10-15 Seiten,
- Referate mit einer Dauer von 10-30 Minuten und der Ausarbeitung eines Thesenpapiers von drei bis sieben Seiten und
- Klausuren bzw. Tests von 30 Minuten bis vier Stunden Dauer.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von Schlüsselqualifikationen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein.

(4) Im Kernfach wird eine Bachelorarbeit (6 LP) angefertigt (s.o.). Die Arbeit wird von einer in dem gewählten Modul lehrenden prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft ausgegeben und von dieser und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Der oder die Studierende kann Vorschläge für das Thema und die weitere prüfende Person machen. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen, auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann das Prüfungsamt in Ausnahmefällen eine Verlängerung um bis zu vier weitere Wochen genehmigen. Der Umfang soll 30 Seiten betragen. Eine andere mediale Form, die hinsichtlich des Aufwands mit den genannten Anforderungen vergleichbar ist, ist möglich. Die Arbeit ist in vierfacher Ausfertigung fristgerecht abzugeben. Die Note (Zahlenwert) wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Dekan eine dritte prüfungsberechtigte Person zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Falle wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Gruppenarbeiten sind für bis zu drei beteiligte Studierende möglich. Der Umfang der Arbeit erhöht sich entsprechend. In der Bachelorarbeit sind die individuellen Anteile kenntlich zu machen und individuell zu benoten.

(5) Nicht fristgerecht erbrachte Leistungen gelten als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

8. Inkrafttreten und Geltungsbereich

(1) Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen- in Kraft. Sie gelten für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2004/2005 für einen Bachelorstudiengang mit dem Fach Anglistik: British and American Studies eingeschrieben haben. Gleichzeitig tritt die Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Anglistik (English and American Studies) vom 1. Juli 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 14 S. 148) außer Kraft; Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2004/2005 an der Universität Bielefeld für einen Bachelorstudiengang mit dem Fach Anglistik eingeschrieben waren, können dieses Fach bis zum Ende des Wintersemesters 2007/2008 auf der Grundlage der Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO: Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Anglistik (English and American Studies) vom 1. Juli 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 14 S. 148) abschließen. Mit Beginn des Sommersemesters 2008 gelten auch für die in Satz 1 genannten Studierenden diese Fächerspezifischen Bestimmungen. Über die Anrechnung bis zu diesem Zeitpunkt bereits erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Fach Anglistik entscheidet die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft.

(3) Auf Antrag der oder des Studierenden werden diese Fächerspezifischen Bestimmungen auch auf Studierende gemäß Absatz 2 angewandt. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2004.

Bielefeld; den 1. Februar 2005

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann